

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 12. Mai 2009

Nr. 18

| Inhalt | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 13.12.2005 vom 23.04.2009 | 1303 |
| Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 13. März 2006 vom 01. April 2009 | 1327 |
| 1. Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 vom 29.04.2009 | 1329 |
| 1. Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport im Rahmen des Studiums des Bachelor BAB (FBJE) vom 09.03.2007 vom 29.04.2009 | 1330 |
| 1. Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport im Rahmen des Studiums des Bachelor Kiju vom 09.03.2007 vom 29.04.2009 | 1331 |
| Fächerspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „ Chinastudien “ im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors an der WWU Münster vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde vom 23.04.2009 | 1332 |
| 13. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2002 vom 23. April 2009 | 1345 |
| Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie vom 13. Mai 2004 vom 23. April 2009 | 1347 |
| Ordnung für IT-Administratoren an der Universität Münster vom 29. April 2009 | 1349 |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Statut für das Centrum für Religiöse Studien vom Rektorat beschlossen am 23. April 2009 | 1357 |
| Beitragsordnung des Studentenwerks Münster | 1362 |
| Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudiengangs Psychologie vom 08.05.2009 | 1364 |
| 1. Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 25.08.2008 vom 08.05.2009 | 1366 |
| Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 08.05.2009 | 1368 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.September 2005 vom 04. Mai 2009 | 1374 |

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2009/18
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Erste Ordnung zur Änderung
der
STUDIENORDNUNG
für den Studiengang
Englisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Berufskollegs
vom 13.12.2005
vom 23.04.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW.S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 13.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 7a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 7a

Multiple-Choice-Klausuren

Prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss – unter Anhörung des zuständigen Prüfers – vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollstän-

dig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

| | |
|-----------------|----------------------------------------------------|
| „sehr gut“, | wenn er mindestens 75 Prozent, |
| „gut“, | wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent |
| „befriedigend“, | wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent |
| „ausreichend“, | wenn er keine oder weniger als 25 Prozent |

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Für prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

2. § 13 der Ordnung erhält folgende neue Fassung:

§ 13 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

- (1) Die Befähigung, das Lehramt am Berufskolleg im Fach Englisch selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Fachs Englisch als sog. "Drittfach" erworben werden.
- (2) Es sind insgesamt 12 SWS im Grundstudium, 18 SWS im Hauptstudium nachzuweisen.
- (3) Im Grundstudium sind folgende Veranstaltungen nachzuweisen:

| | | |
|------------------------------------------------|-------|---|
| Sprachwissenschaftlicher Grundkurs | 2 SWS | - |
| Proseminar Sprachwissenschaft | 2 SWS | - |
| Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I | 2 SWS | - |
| Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II | 2 SWS | - |
| Grundkurs Foundations of SLA | 2 SWS | - |
| Grundkurs Foundations of ELT | 2 SWS | - |
- (4) Im Hauptstudium ist das Studium der Module **SP1 (EP)**, **LK1 (EP)** und **SLLF (EP)** verpflichtend, wobei aus **SLLF (EP)** und wahlweise aus **LK1 (EP)** oder **SP1 (EP)** je ein Leistungsnachweis zu erbringen ist.

Modul **SP1 (EP)** Sprachwissenschaft - Pflichtmodul mit Prüfungsleistung

| | | |
|----------------------------------------------------|-------|---------|
| Vorlesung | 2 SWS | TN |
| Hauptseminar | 2 SWS | LN / TN |
| Übung: Translation German-English | 2 SWS | TN |
| Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung | | |

Modul **LK1 (EP)** Literatur- und Kulturwissenschaft - Pflichtmodul mit Prüfungsleistung

| | | |
|----------------------------------------------------|-------|---------|
| Vorlesung | 2 SWS | TN |
| Hauptseminar | 2 SWS | LN / TN |
| Übung: Reading and Presentation | 2 SWS | TN |
| Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung | | |

Modul **SLLF (EP)** Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) – Pflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 5)

| | | |
|-------------------------------------------------------|-------|---------|
| Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT | 2 SWS | LN / TN |
| Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT | 2 SWS | LN / TN |
| Übung Media in the Language Classroom | 2 SWS | TN |
| Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung | | |

- (5) Sofern im Modul **SLLF** ein Leistungsnachweis erbracht wird, kann dieser nur in einem Hauptseminar erworben werden, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.
- (6) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Englisch.

3. Die Modulbeschreibungen erhalten folgende neue Fassung:

**Empfohlener Studiennetzplan
für das Lehramt an Berufskollegs (LPO 2003)**

| Veranstaltungen im Grundstudium | Leistungsnachweis | SWS | Semesterempfehlung |
|-----------------------------------------------------|-------------------|-----|--------------------|
| Sprachwissenschaftlicher Grundkurs | (ggf. LN1) | 2 | 1, 3 |
| Sprachhistorischer Grundkurs | (ggf. LN1) | 2 | 2, 4 |
| Proseminar Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte | (ggf. LN1) | 2 | 3-4 |
| Vorlesung Sprachwissenschaft | - | 2 | 1-4 |
| Grundkurs Literatur- und | - | 2 | 1 |

| | | | |
|--------------------------------------------------------------|------------|---|------|
| Kulturwissenschaft I | | | |
| Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II | - | 2 | 2 |
| Proseminar Literatur- und Kulturwissenschaft | LN2 | 2 | 3-4 |
| Vorlesung Literatur- und Kulturwissenschaft | - | 2 | 1-4 |
| Grundkurs Foundations of SLA | - | 2 | 1, 3 |
| Grundkurs Foundations of ELT | (ggf. LN3) | 2 | 2, 4 |
| Vorlesung oder Proseminar SLLF | (ggf. LN3) | 2 | 1-4 |
| Vorlesung und Proseminare nach Wahl im Umfang von | - | 8 | 1-4 |
| Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SP1 | | | |
| Vorlesung | TN | 2 | 5-6 |
| Hauptseminar | (ggf. LN) | 2 | 5-6 |
| Übung: Translation E-G | TN | 2 | 5-6 |
| Übung: Translation G-E | TN | 2 | 5-6 |
| Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SP2 | | | |
| Vorlesung | TN | 2 | 7-8 |
| Hauptseminar | TN | 2 | 7-8 |
| Betreuungsseminar | TN | 2 | 7-8 |

| | | | |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------|-----|
| Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl LK1 | | | |
| Vorlesung | TN | 2 | 5-6 |
| Hauptseminar | (ggf. LN) | 2 | 5-6 |
| Übung: Reading and Presentation | TN | 2 | 5-6 |
| Übung: Academic Writing | TN | 2 | 5-6 |
| Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl LK2 | | | |
| Vorlesung | TN | 2 | 7-8 |
| Hauptseminar | TN | 2 | 7-8 |
| Betreuungsseminar | TN | 2 | 7-8 |
| Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SLLF | | | |
| Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT | (ggf. LN) | 2 | 7-8 |
| Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT | (ggf. LN) | 2 | 7-8 |
| Übung: Seminal Texts | TN | 2 | 7-8 |
| Übung: Media in the Language Classroom | TN | 2 | 7-8 |
| Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl KP | | | |
| Vorbereitungsseminar | TN | 2 | 6-7 |
| Begleitseminar | TN | 2 | 6-7 |
| Kernpraktikum | Bescheinigung durch ZfL | (10 Wochen) | 6-7 |

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

SP1 "Structure and Meaning"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Struktur und Bedeutung in der englischen Standardsprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.
- Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.
- Erwerb von Kenntnissen komplexerer grammatischer Strukturen in der englischen Sprache.
- Erwerb von Kenntnissen über unterschiedliche Formen der Bedeutungskonstitution.
- Einblick in die der Sprachwissenschaft für empirisch-deskriptive Untersuchungen zu Verfügung stehenden Korpora bzw. Datenmaterialien.

Vermittelte Kompetenzen

- Befähigung zur Entwicklung eigenständiger sprachwissenschaftlicher Fragestellungen, sowie deren theoretischer Fundierung und empirischer Überprüfung.
- Kenntnisse der fachspezifischen Methoden der Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse.
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.
- Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Sprachwissenschaft **nicht** vertieft studieren. Für Studierende, die Sprachwissenschaft vertieft studieren, findet keine Abschlussprüfung statt.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Theoretical and descriptive aspects"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"
3. Translation English-German
4. Translation German-English

Studienleistungen

1. Vorlesung: Protokoll, Kurzttests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
3. Translation English-German/German-English: Anfertigung mehrerer Übersetzungsprodukte in Einzel- oder Gruppenarbeit; aktive Beteiligung an der Diskussion der Übersetzungsprodukte anderer Seminarteilnehmer; schriftliche Abschlussklausur.

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen Leistungsnachweis (LN) auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Nachfolge Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

SP2 "Variation in the English Language"

Studiensemester

7 und 8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf dem Modul SP1 "Structure and Meaning" und den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten liegt der Fokus in diesem Modul auf der in der englischen Sprache zu beobachtenden Variation. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Erwerb von Kenntnissen der historischen, registerspezifischen, sozialen, dialektalen, oder internationalen Variation in der englischen Sprache.
- Beschäftigung mit sprachlichen Daten unterschiedlicher schriftlicher oder mündlicher Formen mit Spezialisierung auf Morphologie, Syntax, Semantik und/oder registerspezifischer Variation, wie z.B. in gesprochener oder geschriebener Sprache.
- Einsicht in den dynamischen Charakter und die Vielfältigkeit des Englischen als internationale Sprache durch die Beschäftigung mit Aspekten der synchronen und/oder sprachgeschichtlichen Variation.

Vermittelte Kompetenzen

- Ausbau des fachterminologischen Wissens.
- Vertiefung der Fähigkeiten zum selbständigen Umgang mit authentischen Sprachdaten.
- Festigung der Fähigkeit, Einzelthemen im Gesamtrahmen der englischen Sprachwissenschaft einzuordnen und zu diskutieren.
- Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Daten und deren Einsatzfähigkeit im Schulunterricht.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Verwendbarkeit des Moduls

BK

Status

Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung), erfolgreicher Abschluss des Moduls SP1

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Selected forms of variation in the English language"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching variation in the English language"
3. Betreuungsseminar

Studienleistungen

1. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
2. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
3. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Modulbeauftragte

Nachfolge Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)

Bezeichnung

SP1 (EP) "Structure and Meaning"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Struktur und Bedeutung in der englischen Standardsprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.
- Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.
- Erwerb von Kenntnissen komplexerer grammatischer Strukturen in der englischen Sprache.
- Erwerb von Kenntnissen über unterschiedliche Formen der Bedeutungskonstitution.
- Einblick in die der Sprachwissenschaft für empirisch-deskriptive Untersuchungen zu Verfügung stehenden Korpora bzw. Datenmaterialien.

Vermittelte Kompetenzen

- Befähigung zur Entwicklung eigenständiger sprachwissenschaftlicher Fragestellungen, sowie deren theoretischer Fundierung und empirischer Überprüfung.
- Kenntnisse der fachspezifischen Methoden der Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse.
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.
- Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Theoretical and descriptive aspects"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"
3. Translation German-English

Studienleistungen

4. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
5. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
6. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Nachfolge Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

LK1 "Literatur- und Kulturwissenschaft I"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Relevante Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

- Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen
- Kenntnisse der Gattungstheorie
- Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch
- Erarbeitung von Präsentationstechniken
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Literatur- und Kulturwissenschaft **nicht** vertieft studieren. Für Studierende, die Literatur- und Kulturwissenschaft vertieft studieren, findet keine Abschlussprüfung statt.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Reading and Presentation
4. Academic Writing

Studienleistungen

1. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen
3. Academic Writing: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu ausgewählten Textvorlagen; Verfassen mehrerer englischsprachiger Texte (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung)

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

LK2 "Literatur- und Kulturwissenschaft II"

Studiensemester

7 und 8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Vertiefung der Kenntnisse über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Vertiefung der Kenntnisse und der Anwendung relevanter Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen in einer Epoche, die sich von der im LK1 studierten Epoche unterscheiden muss; Spezialisierung in einer für diese zweite Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

- Reflektierte, theorie- bzw. ansatzkritische Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden mit Reflexion der Grundproblematik im Verhältnis von Theorie und Praxis
- Weitere Fundierung der Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen mit der Fähigkeit, eigene, authentische Positionen zu beziehen und zu begründen
- Differenzierte Kenntnisse der Gattungstheorie und Gattungsgeschichte
- Spezialisierung im Bereich des Informationsmanagements sowie bei der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch; Vertrautheit mit differenziertem, zielsprachlichem Fachvokabular und dessen kritischer Betrachtung
- Beherrschung von Präsentationstechniken mit Schwerpunktbildung und besonderer Qualifikation in diesem Bereich (Optionen: Rhetorik, Internetpräsentation, Film, Medien im Unterricht etc.)
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

BK

Status

Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

erfolgreiche Teilnahme am Modul LK1

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel jedes Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Betreuungsseminar

Studienleistungen

1. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)

Bezeichnung

LK1 (EP) "Literatur- und Kulturwissenschaft I (EP)"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Relevante Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

- Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen
- Kenntnisse der Gattungstheorie
- Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch
- Erarbeitung von Präsentationstechniken
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Reading and Presentation

Studienleistungen

1. Seminar: Referat sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein

Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium

Bezeichnung

SLLF "Classroom Practices in ELT"

Studiensemester

7-8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

Vermittelte Kompetenzen

- Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren.
- Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.
- Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.
- Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

Verwendbarkeit des Moduls

BK

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die den Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung als Prüfungsleistung in die erste Staatsprüfung einbringen wollen.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*
2. Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s) in ELT*
3. Übung *Seminal Texts*
4. Übung *Media in the Language Classroom*

Studienleistungen

1. Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
3. *Seminal Texts*: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Übung gehört; schriftliche Zusammenfassung des Textes in englischer Sprache
4. *Media in the Language Classroom*: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Studierende, die den Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung als Prüfungsleistung in die erste Staatsprüfung einbringen wollen, erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

Modulbeauftragte

Nachfolge Prof. Legenhausen

Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)

Bezeichnung

SLLF (EP) "Classroom Practices in ELT (EP)"

Studiensemester

7-8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

Vermittelte Kompetenzen

- Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren.
- Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.
- Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.
- Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*
2. Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s) in ELT*
3. Übung *Media in the Language Classroom*

Studienleistungen

5. Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
6. Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
7. *Media in the Language Classroom*: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

Modulbeauftragte

Nachfolge Prof. Legenhausen

Modul: Kernpraktikum**Bezeichnung**

KP "Kernpraktikum"

Studiensemester

6-7

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

4 (zzgl. 10 Wochen Praxisphase)

Inhalte und Ziele

Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) hinsichtlich der Unterrichtsdidaktik, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung schulform- bzw. stufenspezifischer Besonderheiten.

Vermittelte Kompetenzen

Die Studierenden sollen fachdidaktische Probleme erkennen, analysieren und sowohl theoretisch als auch praktisch kompetent lösen können.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK, GHR

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Im Anschluß an die Praxisphase ist ein Bericht (Didaktische Akte) anzufertigen.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

-

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Semester

Lehrveranstaltungen

5. Vorbereitungsseminar "Kernpraktikum"
6. Betreuungsseminar "Kernpraktikum"
7. Kernpraktikum (10 Wochen)

Studienleistungen

8. Betreuungs- und Vorbereitungsseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Das Kernpraktikum wird in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit absolviert und umfasst insgesamt 10 Wochen, von denen mindestens 6 Wochen an einer Schule zu verbringen sind (alternativ: semesterbegleitendes Praktikum mit mindestens 200 Stunden, davon mindestens 120 an einer Schule). Wird das Kernpraktikum im Regierungsbezirk Münster absolviert, erfolgt in der Regel ein Unterrichtsbesuch durch den/die begleitende/n Lehrende/n.

Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für Praxisphasen gem. §10 LPO zu erfüllen, können angerechnet bzw. anerkannt werden. Außerschulische Praxisphasen an Orten der Kinder- und Jugendarbeit und der beruflichen Bildung sind in Absprache mit dem/der betreuenden Lehrende/n ebenfalls möglich.

Die didaktische Akte ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Kernpraktikums einzureichen. Sie enthält:

1. Eine kurze Beschreibung der Schule und des Praktikumsverlaufs (1-2 Seiten mit ca. 2500 Zeichen pro Seite).
2. Kurzprotokolle von je einer hospitierten Stunde pro Schultag, in denen das Thema der Stunde sowie die Unterrichtsziele angegeben werden, die einzelnen Unterrichtsphasen benannt und durch die Angabe der verwendeten Interaktions- und Sozialformen und der eingesetzten Medien näher charakterisiert werden. Diese tabellarische Aufstellung ist durch einen kurzen Kommentar zu ergänzen, der wichtige eigene Beobachtungen dokumentiert.
3. Einen vollständigen Unterrichtsentwurf sowie die kritische Reflexion des Verlaufs einer Unterrichtsstunde (vorzugsweise eine Doppelstunde zu 90 min; alternativ zwei aufeinander folgende Einzelstunden zu je 45 min), die von dem / der Studierenden selbst unterrichtet wurde. Dieser muss umfassen:
 - a. konkrete Angaben zur Stunde (Ort, Zeit, Lerngruppe),
 - b. das Stundenthema,
 - c. eine Darstellung zur Einbettung der Stunde in die jeweilige Unterrichtsreihe,
 - d. eine Diskussion der Lehr- und Lernvoraussetzungen in Bezug auf das Stundenthema (inhaltliche und methodische Aspekte),
 - e. eine didaktische Reflexion des Unterrichtsgegenstandes (u.a. zu wahrscheinlichen Lehr- und Lernschwierigkeiten, notwendigen Arbeitsschritten, etc.),
 - f. die Angabe der konkreten Unterrichtsziele,
 - g. eine Darstellung der methodischen Entscheidungen,

- h. eine kritische Reflexion des tatsächlichen Verlaufs der Unterrichtsstunde.
4. Eine abschließende Darstellung zur vereinbarten Beobachtungsaufgabe im Umfang von 3-5 Seiten (ca. 2500 Zeichen pro Seite).
- Spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Akte erfolgt ein Auswertungs- bzw. Beratungsgespräch durch den/die betreuende/n Lehrende/n.

Modulbeauftragte

Nachfolge Prof. Legenhausen, Frau Fehn

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.03.2009.

Münster, den 23.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Biologie
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen sowie für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 13. März 2006
vom 01. April 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 13. März 2006, wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

(1)

¹Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufskollegs im Fach Biologie selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium der Biologie als sog. „Drittfach“ erworben werden. ²In Anlehnung an § 29 (3) LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums etwa die Hälfte der Pflichtveranstaltungen nachzuweisen.

(2)

¹Wird mindestens ein affines Fach (Chemie, Physik) studiert, werden im Grundstudium die folgenden Veranstaltungen des Grundlagen-Moduls Biologie studiert, zu jeder Veranstaltung sind modulbegleitende Leistungen als Nachweis aktiver Teilnahme zu erbringen; Leistungsnachweis ist die Modulabschlussklausur.

Vorlesung „Grundlagen der Biologie, Teil 1“
Praktikum „Laborbiologie“
Vorlesung „Grundlagen der Biologie Teil 2“
Praktikum „Freilandbiologie mit Exkursionen“

²Werden Fächerkombinationen ohne ein affines Fach (Chemie, Physik) studiert, wird im Grundstudium das Grundlagen-Modul Naturwissenschaften studiert, zu jeder Veranstaltung sind modulbegleitende Leistungen als Nachweis aktiver Teilnahme zu erbringen; Leistungsnachweis ist die Modulabschlussklausur.

Vorlesung „Erkenntnistheorie der Naturwissenschaften“
Übung: e-learning und Lerngruppe Biologie
Übung: e-learning und Lerngruppe Chemie
Übung: e-learning und Lerngruppe Physik
Praktikum „Experimentelle Naturwissenschaften“
Vorlesung und Übung „Naturwissenschaften im Zusammenhang“

(3)

¹Für das Hauptstudium müssen ein Leistungsnachweis in dem Pflicht-Modul Aufbau-Modul Ökologie/Evolution/Biodiversität erbracht werden sowie ein Leistungsnachweis aus der Fachdidaktik.

²Der Leistungsnachweis in dem Modul Ökologie/Evolution/Biodiversität ist in der Vorlesung und dem Praktikum „Evolution und Biodiversität der Pflanzen“ zu erbringen; zu der Vorlesung und dem Praktikum „Evolution und Biodiversität der Tiere“ sind modulbegleitende Leistungen als Nachweis aktiver Teilnahme zu erbringen. ³Das Grundstudium gilt durch Vorlage der Studiennachweise aus (1) sowie des Leistungsnachweises aus (2) als erfolgreich abgeschlossen.

(4)

¹Für die Zulassung und Durchführung der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. ²Grundlage der gemäß § 29 Absatz 4 LPO 2003 in den Lehrämtern Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufskollegs abzulegenden weiteren (zweiten) fachwissenschaftlichen Modulabschlussprüfung ist das Aufbau-Modul Zellbiologie/Physiologie/Genetik.

Artikel II

Die vorliegende Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die seit dem Wintersemester 06/07 ihr Studium der Biologie zur Ablegung einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003 aufgenommen haben.

Für Studierende, die ab dem Wintersemester 05/06 ins Hauptstudium Biologie zur Ablegung einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003 eingetreten sind, gilt Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 der Änderungsordnung sofern sie das Grundstudium entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 13. März 2006 abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie vom 11. Februar 2009.

Münster, den 01. April 2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. April 2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**1. Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für
das Fach Sport im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007
vom 29.04.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

I.

Der Vorspann erhält folgende neue Fassung:

Fachspezifische Bestimmungen im Fach Sport:

- I. Voraussetzung für die Aufnahme des Sportstudiums in den Bachelorstudiengängen (Zwei-Fach-Modell, KiJu und BAB) ist die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss erste Staatsprüfung für Lehrämter gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport vom 16. Januar 2004.
- II. Vor Beginn des Studiums, spätestens nach dem Ende des ersten Semesters ist im Studierendensekretariat der Fachrichtung Sportwissenschaft ein sportärztliches Attest, in dem die gesundheitliche Eignung für dein Sportstudium bescheinigt wird, vorzulegen.
- III. Erbringt ein Studierender in einer fachpraktischen Prüfung nicht die erforderlichen Prüfungsleistungen, kann er in den darauf folgenden Semestern ohne erneuten Besuch des entsprechenden fachpraktischen Seminars die weiteren Prüfungsversuche unternehmen. Dabei gilt es zu beachten, dass ein nochmaliger Besuch des betreffenden fachpraktischen Seminars nur möglich ist, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 23.05.2007.

Münster, den 29.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 29.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**1. Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das
Fach Sport im Rahmen des Studiums des Bachelor BAB (FBJE) vom 09.03.2007
vom 29.04.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

I.

Der Vorspann erhält folgende neue Fassung:

Fachspezifische Bestimmungen im Fach Sport:

- I. Voraussetzung für die Aufnahme des Sportstudiums in den Bachelorstudiengängen (Zwei-Fach-Modell, KiJu und BAB) ist die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss erste Staatsprüfung für Lehrämter gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport vom 16. Januar 2004.
- II. Vor Beginn des Studiums, spätestens nach dem Ende des ersten Semesters ist im Studierendensekretariat der Fachrichtung Sportwissenschaft ein sportärztliches Attest, in dem die gesundheitliche Eignung für dein Sportstudium bescheinigt wird, vorzulegen.
- III. Erbringt ein Studierender in einer fachpraktischen Prüfung nicht die erforderlichen Prüfungsleistungen, kann er in den darauf folgenden Semestern ohne erneuten Besuch des entsprechenden fachpraktischen Seminars die weiteren Prüfungsversuche unternehmen. Dabei gilt es zu beachten, dass ein nochmaliger Besuch des betreffenden fachpraktischen Seminars nur möglich ist, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 23.05.2007.

Münster, den 29.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 29.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**1. Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Sport im Rahmen des Studiums des Bachelor KiJu vom 09.03.2007
vom 29.04.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

I.

Der Vorspann erhält folgende neue Fassung:

Fachspezifische Bestimmungen im Fach Sport:

- I. Voraussetzung für die Aufnahme des Sportstudiums in den Bachelorstudiengängen (Zwei-Fach-Modell, KiJu und BAB) ist die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss erste Staatsprüfung für Lehrämter gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport vom 16. Januar 2004.
- II. Vor Beginn des Studiums, spätestens nach dem Ende des ersten Semesters ist im Studierendensekretariat der Fachrichtung Sportwissenschaft ein sportärztliches Attest, in dem die gesundheitliche Eignung für dein Sportstudium bescheinigt wird, vorzulegen.
- III. Erbringt ein Studierender in einer fachpraktischen Prüfung nicht die erforderlichen Prüfungsleistungen, kann er in den darauf folgenden Semestern ohne erneuten Besuch des entsprechenden fachpraktischen Seminars die weiteren Prüfungsversuche unternehmen. Dabei gilt es zu beachten, dass ein nochmaliger Besuch des betreffenden fachpraktischen Seminars nur möglich ist, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 23.05.2007.

Münster, den 29.04.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 29.04.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang
„Chinastudien“ im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors an der
WWU Münster
vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde
vom 23.04.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Anhang: Modulübersichtstabelle „Chinastudien“

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester

(2) Der Bachelorstudiengang „Chinastudien“ ist ein Zwei-Fach-Studiengang. Demnach kann er nur in Kombination mit einem weiteren Fach studiert werden.

(3) In dem Bachelorstudiengang „Chinastudien“ sind insgesamt 75 LP zu erbringen.

(4) Allgemeine Studien: Im Zwei-Fach-Bachelor müssen insgesamt für beide Studiengänge zusammen 20 LP erbracht werden. Das chinabezogene Angebot im Bereich der Allgemeinen Studien ist fakultativ. Alternativ können andere Angebote aus dem Bereich der Allgemeinen Studien im gleichen Umfang belegt werden.

(5) Das Thema der schriftlichen **Bachelor-Abschlussarbeit** wird vom betreuenden Professor in Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin erst ermittelt und offiziell durch das Prüfungsamt bekannt gegeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin mindestens 65 Leistungspunkte erworben hat, also den Stoff der ersten fünf Semester des BA Chinastudien erfolgreich absolviert hat. Die Länge der Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen.

(6) Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in:

- Basismodul **Chinesisch für Anfänger** (Chinese for beginners)
- Basismodul **China-Praxis 1** (China practice 1)
- Aufbaumodul **Modernes China** (Modern China)
- Aufbaumodul **China-Praxis 2** (China practice 2)
- Vertiefungsmodul **Vormodernes China** (Premodern China)
- Vertiefungsmodul **Klassisches Erbe** (Heritage of the classical age)

sowie

- **Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit** (B.A. thesis)

und fakultativ

- Modul der Allgemeinen Studien **China Kreativ** (China creativity)

(7) Modulbeschreibungen

Basismodul Chinesisch für Anfänger (Pflichtmodul)

| | |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inhalte: | Das Modul umfasst zwei aufeinander aufbauende Sprachkurse (Modernes Chinesisch I und II). Hier werden die Grundlagen der chinesischen Phonetik, Schrift und Grammatik vorgestellt und ein Grundwortschatz aufgebaut. Erklärungen werden ausführlich und auf Deutsch gegeben und es wird ein Lehrbuch verwendet, weshalb die Veranstaltung schulischen Charakter hat. Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie den Lernerfolg durch umfangreiche und gründliche selbstständige Vor- und Nachbereitungen unterstützen. Als Schriftzeichen werden die traditionellen „Langzeichen“ verwendet, weil von diesen ausgehend die so genannten „Kurzeichen“ zu einem späteren Zeitpunkt (4. Semester) leichter abstrahierbar sind als umgekehrt. |
| Ziele: | Am Ende des Moduls sollten die Kursteilnehmer in der Lage sein, einfache chinesische Texte zu lesen und deren grammatische Grundmuster zu erkennen und zu erklären. |
| Verwendbarkeit für Studiengang: | BA Chinastudien |
| Status/Wahlmöglichkeiten: | Pflichtmodul |
| Teilnahmevoraussetzungen: | keine |
| Angebotsturnus und Dauer: | jährlich, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester |
| Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote: | 480 Std. / 16 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 21 %. |
| Prüfung(en), Art und Gewichtung: | Das Modul wird mit einer Klausur von 90 Minuten Dauer abgeschlossen, deren Ergebnis die Gesamtnote des Moduls bestimmt. |

Tabellarische Übersicht „Chinesisch für Anfänger

| Veranstaltung (Art) | Teilnahmemodalitäten | SW S | L P | Fachsemester | Studienleistungen | Prüfungsrelevanz | Voraussetzungen |
|-----------------------------|-------------------------------|---------|--------|--------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Modernes Chinesisch I (Sp) | regelmäßige, aktive Teilnahme | 4 | 8 | 1. | Hausaufgaben (HA) zur Wiederholung und Vertiefung des Stoffes | | |
| Modernes Chinesisch II (Sp) | regelmäßige, aktive Teilnahme | 4 | 8 | 2. | HA (wie oben) | | Erfolgreicher Besuch von Mod. Chin. I od. Nachweis äquiv. Kenntnisse |
| Gesamt | | 8 | 16 | 1-2. | | 1 Modulabschlussklausur | |

Basismodul China-Praxis 1 (China practice 1) (Pflichtmodul)

| | |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inhalte: | Das Modul umfasst zwei aufeinander aufbauende sprachpraktische Veranstaltungen (Sprachpraxis I und II) sowie eine Vorlesung zur Gesellschaft und Landeskunde des heutigen China. Die Sprachkurse sollen durch regelmäßige, v.a. mündliche Übungen (<i>pattern drills</i> u.a.) die Hör- und Sprechfähigkeit verbessern. Die Vorlesung bietet einen wissenschaftlich fundierten Überblick über „Land und Leute“ der Volksrepublik und der Republik China und gibt Hinweise auf ein- und weiterführende westlichsprachige Literatur sowie Zahlen-, Karten- und Bildmaterial. |
| Ziele: | Das durch Medienberichte und gängige Urteile geprägte Bild der Kursteilnehmer von China und der chinesischen Sprache und Schrift soll zurechtgerückt bzw. ergänzt werden. Exotismen oder auch Berührungsängsten soll durch praktische Erfahrung, den täglichen Kontakt mit einer muttersprachlichen Lehrkraft und die Präsentation wissenschaftlicher Forschungsergebnisse entgegengewirkt werden. Am Ende des Moduls sollten die Kursteilnehmer darüber hinaus in der Lage sein, an einfacher chinesischer Alltagskonversation teilzunehmen. |
| Verwendbarkeit für Studiengang: | BA Chinastudien |
| Status/Wahlmöglichkeiten: | Pflichtmodul |
| Teilnahmevoraussetzungen: | keine |
| Angebotsturnus und Dauer: | jährlich, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester |
| Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote: | 420 Std. / 14 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 19 %. |
| Prüfung(en), Art und Gewichtung: | Am Ende des ersten Sprachkurses wird ein Hörverständnistest , im zweiten ein Sprechtest durchgeführt, deren Ergebnis zu je 40% die Gesamtnote des Moduls bestimmen. Die verbleibenden 20% werden durch einen Test am Ende der Vorlesung bestimmt. Alle drei Tests sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. |

Tabellarische Übersicht „China Praxis 1“

| Veranstaltung (Art) | Teilnahmemodalitäten | SW S | L P | Fachsemester r | Studienleistung n | prüfungsrelevant t | Voraussetzungen n |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------|---------|--------|-------------------|----------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Sprachpraxis I (Sp) | regelmäßige, aktive Teilnahme | 4 | 8 | 1. | 1 Test (1 ½ Stunde) | 1 Test (40%) | |
| Sprachpraxis II (Sp) | regelmäßige, aktive Teilnahme, | 2 | 4 | 2. | 1 Test (1 ½ Stunde) | 1 Test (40%) | Erfolgreicher Besuch von Sprachpr. I od. Nachweis äquiv. Kenntnisse |
| Gesellschaft und Landeskunde Chinas (V) | regelmäßige Anwesenheit, häusliche Lektüre | 2 | 2 | 2. | 1 Test (1 ½ Stunde) | 1 Test (20%) | |
| Gesamt | | 8 | 14 | 1-2. | | | |

Aufbaumodul **Modernes China** (Modern China)

| | |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inhalte: | Dieses Modul besteht aus zwei Sprachkursen (Modernes Chinesisch III und IV) und einem Proseminar (Neuzeitliche Grundlagen). Die Sprachkurse vertiefen die Lese- und Schreibfähigkeit. Ab dem vierten Semester werden hier die so genannten „Kurzzeichen“ eingeführt. Das Proseminar schafft ein Bewusstsein für die historische Tiefe, indem es heutige Phänomene bis an den Anfang der Neuzeit zurückverfolgt. |
| Ziele: | Das Bild, das sich die Studierenden von China machen, soll zeitliche (Geschichte der Neuzeit), v.a. aber methodologisch-kritische Erweiterung erfahren. Das heißt, dass die Studierenden durch die Aneignung fachwissenschaftlicher Grundlagen (Betonung der Lesefähigkeit mit Blick auf die künftige Rezeption von chinesischer Sekundärliteratur) und den Kontakt mit allgemeinwissenschaftlichen Methoden (exemplarische Präsentation eines Themas im Proseminar) ein Bewusstsein für die Bedingungen und Probleme wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens entwickeln sollen. |
| Verwendbarkeit für Studiengang: | BA <i>Chinastudien</i> |
| Status/Wahlmöglichkeiten: | Pflichtmodul |
| Teilnahmevoraussetzungen: | erfolgreicher Abschluss der Basismodule oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse (v.a. Sprachkenntnisse) |
| Angebotsturnus und Dauer: | jährlich, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester |
| Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote: | 300 Std. / 10 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 13 %. |
| Prüfung(en), Art und Gewichtung: | Im Proseminar sollen in einem halbstündigen Referat zu einem vorgegebenen Thema die Präsentationsfähigkeiten der Studierenden sowie durch die pünktlich vor Semesterschluss einzureichende schriftliche Ausfertigung desselben (im Umfang von ca. sieben mit doppeltem Zeilenabstand beschriebenen DIN A4 Seiten) die schriftliche Ausdrucksfähigkeit im Deutschen und die wissenschaftliche Arbeitsweise geprobt werden. Am Ende des vierten Semesters prüft eine Modulabschlussklausur von 90 Minuten Dauer die chinesischen Lese- und Schreibfähigkeiten sowie das im Proseminar erworbene Wissen. |

Tabellarische Übersicht „Modernes China“

| Veranstaltung (Art) | Teilnahmemodalitäten | SW S | L P | Fachsem. . | Studienleistungen | prüfungsrelevant | Voraussetzungen |
|------------------------------|--------------------------------|---------|--------|---------------|---------------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Neuzeitl. Grundlagen (PS) | regelmäßige, aktive Teilnahme, | 2 | 2 | 3. | 1 halbstünd. Referat | | Englischkenntnisse |
| Modernes Chinesisch III (Sp) | regelmäßige, aktive Teilnahme, | 2 | 4 | 3. | HA zur Wiederhol. u. Vertiefung | | Erfolgreicher Besuch von Mod. Chin. II od. Nachweis äquiv. Kenntnisse |
| Modernes Chinesisch IV (Sp) | regelmäßige, aktive Teilnahme, | 2 | 4 | 4. | HA zur Wiederhol. u. Vertiefung | | Erfolgreicher Besuch von Mod. Chin. III od. Nachweis äquiv. Kenntnisse |
| Gesamt | | 6 | 10 | 3-4. | | 1 Modulabschlussklausur | |

Aufbaumodul China-Praxis 2 (China practice 2) (Pflichtmodul)

Inhalte:

Das Modul umfasst zwei weitere sprachpraktische Veranstaltungen (Sprachpraxis III und IV) sowie eine Vorlesung zur Politik und Wirtschaft des heutigen China. In den **Sprachkursen** werden Hör- und Sprechfähigkeit nun anhand themenbezogener Dialoge geschult. Die **Vorlesung** beleuchtet das politische Zeitgeschehen in China und dessen wirtschaftliche Grundlagen, wobei die internationalen Verflechtungen Chinas ebenso ins Bild rücken wie die methodischen Probleme der wissenschaftlichen Beschäftigung mit denselben thematisiert werden.

Ziele:

Ausdrucksvermögen und Kommunikationspraxis der Studierenden sollen auf wissenschaftliche Themenstellungen und Sprachgewohnheiten gelenkt und diese eingeübt werden.

Verwendbarkeit für Studiengang:

BA *Chinastudien*

Status/Wahlmöglichkeiten:

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen:

erfolgreicher Abschluss der Basismodule oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse (v.a. Sprachkenntnisse)

Angebotsturnus und Dauer:

jährlich, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester

Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:

300 Std. / 10 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 13 %.

Prüfung(en), Art und Gewichtung:

Am Ende von Sprachpraxis III wird ein **Hörverständnistest**, von Sprachpraxis IV ein **Sprechttest** durchgeführt, deren Ergebnis zu je 40% die Gesamtnote des Moduls bestimmen. Die verbleibenden 20% werden durch einen **Test** am Ende der Vorlesung bestimmt. Alle drei Tests sind inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Tabellarische Übersicht „China-Praxis 2“

| Veranstaltung (Art) | Teilnahmemodalitäten | SW S | L P | Fachsemester r | Studienleistungen n | prüfungsrelevant t | Voraussetzungen n |
|-----------------------------------|--------------------------------------------|---------|--------|-------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Politik und Wirtschaft Chinas (V) | regelmäßige Anwesenheit, häusliche Lektüre | 2 | 2 | 3. | 1 Test (1 ½ Stunde) | 1 Test (20%) | |
| Sprachpraxis III (Sp) | regelmäßige, aktive Teilnahme | 2 | 4 | 3. | 1 Test (1 ½ Stunde) | 1 Test (40%) | |
| Sprachpraxis IV (Sp) | regelmäßige, aktive Teilnahme, | 2 | 4 | 4. | 1 Test (1 ½ Stunde) | 1 Test (40%) | Erfolgreicher Besuch von Sprachpr. III od. Nachweis äquiv. Kenntnisse |
| Gesamt | | 6 | 10 | 3-4. | | | |

Vertiefungsmodul **Vormodernes China** (Premodern China) (Pflichtmodul)

| | |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inhalte: | Dieses Modul besteht aus zwei Haupt- und einem Oberseminar. Die beiden Hauptseminare vermitteln einen Überblick über das historische Werden der chinesischen Kultur und Gesellschaft und des chinesischen Staates seit den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit sowie über die entsprechende Sekundärliteratur. Sie bieten außerdem Gelegenheit, das themenbezogene, wissenschaftliche Arbeiten einzuüben, welches dann im Oberseminar zum von Dozenten und Kommilitonen kritisch begleiteten Abfassen einer schriftlichen Abschlussarbeit (BA-Arbeit) führen soll. |
| Ziele: | Dem durch Basis- und Aufbaumodule noch weitgehend zeitgeschichtlich verhafteten China-Verständnis soll eine historische Tiefe vermittelt werden, die es ermöglicht, das im Normalfall große Geschichtsbewusstsein chinesischer Intellektueller (einschließlich der politisch Handelnden) zu verstehen, so dass dieses Verständnis in der Kommunikation mit ihnen nutzbar gemacht werden kann. |
| Verwendbarkeit für Studiengang: | BA <i>Chinastudien</i> |
| Status/Wahlmöglichkeiten: | Pflichtmodul |
| Teilnahmevoraussetzungen: | Englisch- und Chinesischkenntnisse |
| Angebotsturnus und Dauer: | jährlich, beginnend im Sommersemester, über 3 Semester |
| Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote: | 330 Std. / 11 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 15 %. |
| Prüfung(en), Art und Gewichtung: | In beiden Hauptseminaren soll jeweils ein kursbezogenes Thema selbstständig in einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 20 DIN A4 Seiten) abgehandelt werden, die pünktlich vor Semesterschluss einzureichen ist. Das Thema wird möglichst frühzeitig in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin gewählt. In <i>einem</i> Hauptseminar kann wahlweise anstelle der Hausarbeit auch ein ca. einstündiges Referat zu einem vorgegebenen Thema gehalten werden, dessen schriftliche Ausfertigung ebenfalls rechtzeitig vor Semesterende einzureichen ist. Beide Aufgaben gleichen sich in der Zielsetzung; sie prüfen die schriftliche Ausdrucksfähigkeit im Deutschen und die wissenschaftliche Arbeitsweise ab. Die Bewertung beider Arbeiten fließt zu je 50% in die Gesamtnote des Moduls ein. |

Tabellarische Übersicht „Vormodernes China“

| Veranstaltung (Art) | Teilnahmemodalitäten | SW S | L P | Fachsemester r | Studienleistungen | prüfungsrelevant | Voraussetzungen |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------|--------|-------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|
| Geschichte des chinesischen Altertums (HS) | regelmäßige, aktive Teilnahme, Referat od. schriftl. Hausarbeit | 2 | 4 | 4. | 1 einstündiges Referat oder 1 schriftl. Hausarbeit | 1 Referat / 1 Hausarbeit (50%) | Englisch- und Chinesischkenntnisse |
| Geschichte des chinesischen Mittelalters (HS) | regelmäßige, aktive Teilnahme, Referat od. schriftl. Hausarbeit | 2 | 4 | 5. | 1 einstündiges Referat oder 1 schriftl. Hausarbeit | 1 Referat / 1 Hausarbeit (50%) | Englisch- und Chinesischkenntnisse |
| BA Colloquium (OS) | regelmäßige, aktive Teilnahme | 2 | 3 | 6. | Vorstellung der BA-Arbeit | | Beginn der BA-Abschlussarbeit |
| Gesamt | | 6 | 11 | 4-6. | | | |

Vertiefungsmodul **Klassisches Erbe** (Heritage of the classical age) (Pflichtmodul)

| | |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inhalte: | Dieses Modul besteht aus zwei einjährigen Sprachkursen für das Klassische Chinesisch und für die Schriftsprache. Der Sprachkurs des Klassischen Chinesisch macht mit Texten aus der geistesgeschichtlich wie sprachlich prägenden Zeit des 5. bis 3. Jhs. v.Chr. sowie mit einigen wichtigen Texten und Ideen aus der frühen Kaiserzeit bekannt und übt dabei die grammatische Analyse und geschliffene Übersetzung. Der Schriftsprachekurs begleitet den Klassikkurs durch die ergänzende Lektüre von Texten, v.a. solchen, die zeitlich und/oder thematisch außerhalb der Klassik liegen. Dazu gehört auch die Einübung idiomatischer Wendungen und anderer vormoderner sprachlicher Elemente, die die moderne Umgangssprache wesentlich beeinflusst haben. |
| Ziele: | Durch dieses Modul sollen insbesondere die Fähigkeiten zur philologischen Textanalyse und schriftlichen Übersetzungstechnik entwickelt werden, die neben den praktischen Sprachfertigkeiten einen Kernbereich des Faches ausmachen und in sprach- und kulturvermittelnden (Berufs-)Bereichen generell eingesetzt werden können. Dazu gehört auch der bewusstere Einsatz der deutschen Sprache. |
| Verwendbarkeit für Studiengang: | BA <i>Chinastudien</i> |
| Status/Wahlmöglichkeiten: | Pflichtmodul |
| Teilnahmevoraussetzungen: | Chinesischkenntnisse äquivalent zu „Modernes Chinesisch I-IV“ und „Sprachpraxis I-IV“ |
| Angebotsturnus und Dauer: | jährlich, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester |
| Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote: | 420 Std. / 14 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 19 %. |
| Prüfung(en), Art und Gewichtung: | Eine Modulabschlussklausur von 90 Minuten Dauer prüft die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und bestimmt die Modulnote. |

Tabellarische Übersicht „Klassisches Erbe“

| Veranstaltung (Art) | Teilnahmemodalitäten | SW S | L P | Fachsemester | Studienleistungen | prüfungsrelevant | Voraussetzungen |
|-----------------------------|-------------------------------|---------|--------|--------------|---------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------------|
| Klassisches Chinesisch (Sp) | regelmäßige, aktive Teilnahme | 4 | 8 | 5-6. | schriftl. HA (Übersetzungen) | | Chin.-Kenntnisse aus Mod. Chin. I-IV & Sprachpraxis I-IV |
| Schriftsprache (Sp) | regelmäßige, aktive Teilnahme | 2 | 6 | 5-6. | HA zur Wiederhol. u. Vertiefung | | Chin.-Kenntnisse aus Mod. Chin. I-IV & Sprachpraxis I-IV |
| Gesamt | | 6 | 14 | 5-6. | | 1 Modulabschlussklausur | |

Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit (B.A. thesis)**Inhalte:**

Die schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von höchstens acht Wochen nach Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt angefertigt. Das BA Colloquium bietet ein Forum, auf dem der Fortschritt der Arbeit vorgestellt und überprüft werden kann.

Ziele:

Die Arbeit dient dem Nachweis, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, selbstständig ein chinabezogenes Thema auf akademischen Niveau und unter Wahrung wissenschaftlich sauberer Methodik zu behandeln.

Verwendbarkeit für Studiengang:

BA Chinastudien

Status/Wahlmöglichkeiten:

Wahlmodul

Teilnahmevoraussetzungen:

Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten (LP) in den Modulen des BA Chinastudien. Dies entspricht dem Stoff bis zum 5. Semester einschließlich.

Angebotsturnus und Dauer:

jährlich im Sommersemester, 8 Wochen

Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:

300 Std. / 10 LP Gewichtung der Note der Bachelorarbeit für die Gesamtnote: In die Fachnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der beiden Fächer, die Note der Allgemeinen Studien und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 4:4:1:2 ein.

Tabellarische Übersicht „Schriftliche Bachelorarbeit“

| Veranstaltung (Art) | Teilnahmemodalitäten | SW S | L P | Fachsemester | Studienleistungen | prüfungsrelevant | Voraussetzungen |
|--------------------------|----------------------|---------|--------|--------------|---------------------------------|------------------|-----------------------------|
| Bachelor-Abschlussarbeit | | - | 10 | 6. | Selbstständige schriftl. Arbeit | | Erwerb von mindestens 65 LP |

China Kreativ (China creativity) (Fakultatives Angebot Allgemeine Studien)**Inhalte:**

Das Modul setzt sich aus zwei praxisbetonten Übungen zusammen, die beide einen inhaltlichen China-Bezug aufweisen, aber grundsätzlich so gestaltet sind, dass Chinesisch-Kenntnisse entweder nicht vonnöten sind oder so weit wie nötig im Kurs allgemein verständlich vermittelt werden. Dies sind im einzelnen: 1) **China-Recherche**, eine Übung, die in die Nutzung allgemein zugänglicher und verständlicher deutsch- oder englischsprachiger Informationsquellen (insbesondere des Internets) zu China einführt und diese bewerten hilft; 2) **Schreiben und China**, wobei die Teilnehmer einerseits anhand von chinabezogenen Themen verschiedene Textgattungen bzw. -stile (wissenschaftlich, journalistisch, humoristisch usw.) zu produzieren üben; andererseits auf Grundlage der chinesischen Zeichenstruktur das Erstellen von chinesischer Schrift mit Pinsel und am Computer trainieren und gezeigt bekommen, worauf es dabei aus fachlicher und ästhetischer Sicht ankommt. Von Studierenden des BA-Studienganges *Chinastudien* wird hier verlangt, längere chinesische Texte zu tippen. Studierende aus anderen Studiengängen ohne vorherige Chinesisch-Kenntnisse legen mehr Schwergewicht auf das Einüben der Pinselschrift.

Ziele:

Selbstständig die Bedürfnisse zu bedienen lernen, die erfahrungsgemäß von Seiten einer interessierten Öffentlichkeit an die Sinologie herangetragen werden, dabei insbesondere **Gehalt und Qualität von journalistischen Informationsquellen bewerten** lernen, und zwar sowohl durch Rezeption (in China-Recherche) als auch durch Aktion (in Schreiben und China). Letzteres dient gleichzeitig dem Training der auch im Berufsleben vielseitig einsetzbaren **eigenen Textproduktion**.

Verwendbarkeit für Studiengang:

alle BA Studiengänge

Status/Wahlmöglichkeiten:

andere AS-Angebote aus BA-Studiengängen im selben Umfang

Teilnahmevoraussetzungen:

keine

Arbeitsaufwand:

150 Std. / 5 LP

Prüfung(en), Art und Gewichtung:

Im Kurs „Schreiben über China“ wird auf der Grundlage der in beiden eingeübten Fertigkeiten ein Essay von mindestens 10 Seiten Länge erstellt, der die Modulnote bestimmt.

Tabellarische Übersicht „China Kreativ“

| Veranstaltung (Art) | Teilnahmemodalitäten | SWS | LP | Fachsemester | Studienleistungen | prüfungsrelevant | Voraussetzungen |
|--------------------------|-------------------------------|-----|----|--------------|-------------------|------------------|-----------------|
| China-Recherche (Ü) | regelmäßige, aktive Teilnahme | 2 | 2 | | Übungsaufgaben | | keine |
| Schreiben über China (Ü) | regelmäßige, aktive Teilnahme | 2 | 3 | | Übungsaufgaben | 1 Essay (100%) | keine |
| Gesamt | | 4 | 5 | | | | |

Anhang:

Modulübersichtstabelle

| Modul / zugehörige Veranstaltungen | Semester | Prüfungsformen | Workload (in Zeitstunden) | | LP |
|---------------------------------------------------|----------|------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|-----------|
| | | | Lehrveranstaltungs- Stunden | Selbst- studium (Stunden) | |
| Basismodul Chinesisch für Anfänger | 2 | Modulabschluss- Klausur | 120 | 360 | 16 |
| Modernes Chinesisch I | 1. | - | 60 | 180 | 8 |
| Modernes Chinesisch II | 2. | - | 60 | 180 | 8 |
| Basismodul China-Praxis 1 | 2 | | 120 | 300 | 14 |
| Sprachpraxis I | 1. | Test | 60 | 180 | 8 |
| Sprachpraxis II | 2. | Test | 30 | 90 | 4 |
| Gesellschaft Landeskunde | 2. | Test | 30 | 30 | 2 |
| Aufbaumodul Modernes China | 2 | Modulabschluss- Klausur | 90 | 210 | 10 |
| Neuzeitliche Grundlagen | 3. | - | 30 | 30 | 2 |
| Modernes Chinesisch III | 3. | - | 30 | 90 | 4 |
| Modernes Chinesisch IV | 4. | - | 30 | 90 | 4 |
| Aufbaumodul China-Praxis 2 | 2 | | 90 | 210 | 10 |
| Politik und Wirtschaft | 3. | Test | 30 | 30 | 2 |
| Sprachpraxis III | 3. | Test | 30 | 90 | 4 |
| Sprachpraxis IV | 4. | Test | 30 | 90 | 4 |
| Vertiefungsmodul Vormodernes China | 3 | | 90 | 240 | 11 |
| Geschichte Altertum | 4. | Referat/ Hausarbeit | 30 | 90 | 4 |
| Geschichte Mittelalter | 5. | Referat/ Hausarbeit | 30 | 90 | 4 |
| BA Colloquium | 6. | - | 30 | 60 | 3 |
| Vertiefungsmodul Klassisches Erbe | 2 | Modulabschluss- Klausur | 90 | 330 | 14 |
| Klassisches Chinesisch I | 5. | - | 30 | 90 | 4 |
| Schriftsprache I | 5. | - | 15 | 75 | 3 |
| Klassisches Chinesisch II | 6. | - | 30 | 90 | 4 |
| Schriftsprache II | 6. | - | 15 | 75 | 3 |
| Bachelorarbeit | 6. | Schriftl. Arbeit | - | 300 | 10 |
| Summe | 6 | 12 | 600 | 1950 | 85 |

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 02.04.2009.

Münster, den 23.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**13. Ordnung zur Änderung der
DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
für den Studiengang Chemie an der
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2002
vom 23. April 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Diplom-Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2002 (AB Uni 2002/11), zuletzt geändert durch die 12. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 30. August 2007 (AB Uni 2007/19) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Nr. 2. Buchst. d) erhält die folgende Fassung:

„d) zur Fachprüfung in Physikalischer Chemie je ein Leistungsnachweis zu den Lehrveranstaltungen „Integrierter Kurs Physikalische Chemie mit Übungen zur Vorlesung im Integrierten Kurs Physikalische Chemie“, „Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum“ und „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I mit Übungen zur Vorlesung Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“.

2. §16 Abs. 3 Nr. 3. Buchst. c) erhält die folgende Fassung:

„c) zur Fachprüfung in Physikalischer Chemie je ein Leistungsnachweis zu den Lehrveranstaltungen „Physikalisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene“ und „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II mit Übungen zur Vorlesung Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ und ein Teilnahmenachweis zum Praktikum „Apparative Methoden der Physikalischen Chemie““

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im oder ab dem Sommersemester 2008 einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie stellen.

(2) Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung ihre Zulassung zur Fachprüfung Physikalische Chemie im Rahmen der Diplom-Vorprüfung beantragt und dabei einen Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II mit Übungen zur Vorlesung Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ vorgelegt haben, müssen diesen Leistungsnachweis zur Diplomprüfung nicht erneut vorlegen. Dasselbe gilt für Studierende, deren an einer anderen deutschen Hochschule abgelegte Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie nach § 7 anerkannt wurde, wenn sie den entsprechenden Leistungsnachweis für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der anderen Hochschule vorgelegt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Juni 2008.

Münster, den 23. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie vom 13. Mai 2004
vom 23. April 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.05.2004 (AB Uni 6/04), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 05.10.2007 (AB Uni 22/07) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) zur Fachprüfung in **physikalischer Chemie** je ein Leistungsnachweis über folgende Lehrveranstaltungen:

- „Integrierter Kurs Physikalische Chemie“ mit Übungen zur Vorlesung im „Integrierten Kurs Physikalische Chemie“
- „Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum“
- „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“
- „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“; dieser Leistungsnachweis braucht ausnahmsweise dann noch nicht als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung – Fachprüfung Physikalische Chemie – vorgelegt zu werden, wenn das Verlangen nach Vorlage des Leistungsnachweises als Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung unter Berücksichtigung des aktuellen Lehrveranstaltungsangebots zu einer nicht vertretbaren Verlängerung der Studiendauer führen würde. Darüber entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.“

2. In § 18 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 eingefügt :

„Hat die Kandidatin/der Kandidat gem. § 13 Abs. 4 Nr. 3 c) für die Zulassung zur Diplomvorprüfung – Fachprüfung Physikalische Chemie – nicht den Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ vorgelegt, so ist dies im Zeugnis zu vermerken; dies gilt nicht, wenn der Leistungsnachweis noch vor der Ausstellung des Zeugnisses im für den Fachbereich Chemie und Pharmazie zuständigen Prüfungsamt vorgelegt wird.“

3. In § 23 wird nach Abs. 3 der folgende Abs. 3. a) eingefügt:

„(3 a) Hat die Kandidatin/der Kandidat gem. § 13 Abs. 4 Nr. 3 c) für die Zulassung zur Diplomvorprüfung – Fachprüfung Physikalische Chemie – noch nicht den Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Einführung in die mathematische Behandlung

naturwissenschaftlicher Probleme II“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ vorgelegt, so darf das Thema der Diplomarbeit erst ausgegeben werden, wenn dieser Leistungsnachweis im für den Fachbereich Chemie und Pharmazie zuständigen Prüfungsamt vorgelegt wurde. Die Themenausgabe ist nicht von der Vorlage des Leistungsnachweises abhängig, wenn die an einer anderen deutschen Hochschule abgelegte und bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie oder im Studiengang Chemie nach § 8 Abs. 1 anerkannt wurde und der Leistungsnachweis für die Zulassung zur Diplomvorprüfung an der anderen Hochschule vorgelegt wurde.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im oder ab dem WS 2008/2009 einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Oktober 2008.

Münster, den 23. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung für IT-Administratoren an der Universität Münster vom 29. April 2009

Präambel

Notwendigkeiten und Zielsetzungen der Administration von IT-Systemen

Zu Betrieb und Nutzung von IT-Systemen gelten, neben gesetzlichen Bestimmungen, die Regelungen der Universität Münster und ihrer Einrichtungen, die diese Systeme betreiben (insbesondere die Benutzungsordnung des ZIV und der IV-Versorgungseinheiten der WWU sowie die Betriebsregelungen).

Der ordnungsmäßigen Einrichtung, dem Betrieb und der funktionalen Überwachung der IT-Systeme, im Folgenden insgesamt kurz als IT-Administration bezeichnet, kommt deshalb eine herausragende Bedeutung im IV-System der Universität Münster zu. Die verschiedenen Aufgaben der IT-Administration werden von dem IT-Administrator wahrgenommen (zu den Einzelheiten siehe „Erläuterungen zur Ordnung“).

§ 1

Bestellung einer IT-Administratorin/eines IT-Administrators

- (1) Einrichtungen, die IT-Systeme unter ihrer Aufsicht betreiben wollen, bestellen diesen zugeordnete IT-Administratorinnen/IT-Administratoren und jeweils mindestens eine Vertreterin/einen Vertreter. Die Bestellung erfolgt in der Regel durch die Leiterin/den Leiter der jeweiligen Einrichtung, sofern nicht durch übergeordnete Instanzen anderes bestimmt wird. Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung kann ihre/seine Zuständigkeit auf die Dekanin/den Dekan oder andere, z.B. die IVV-Leiterin/ den IVV-Leiter übertragen. Die IVV-Leiterin/der IVV-Leiter kann der Bestellung widersprechen. Die Bestellung ist zu dokumentieren und dem ZIV über die IVV-Leiter/innen bekannt zu geben. Eine Liste der bestellten IT-Administratoren wird am ZIV geführt.
- (2) Zum IT-Administrator/zur IT-Administratorin darf nur bestellt werden, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zur Westfälischen Wilhelms-Universität Münster steht und die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Letztgenannte Voraussetzungen sollen durch anerkannte Zertifikate (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen zur Administratorenschulung) oder gleich zu wertende langjährige Erfahrungen nachgewiesen werden. Für die Bewertung der Nachweise sind die Detailregelungen, soweit vorhanden, und die Beurteilungskompetenz der IV-Versorgungseinheiten und des ZIV heran zu ziehen.
- (3) IT-Administratoren sind bei ihrer Bestellung in ausreichendem Maße in Übereinstimmung mit der Präambel über ihre Verantwortung und Verpflichtung zu belehren (vgl. Anlage „Inhalte der Belehrung des IT-Administrators“). Die erfolgte Belehrung ist von der IT-Administratorin/dem IT-Administrator im Rahmen der „Übertragung von Unternehmerpflichten“ schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Einrichtung hat die IT-Administratorin/den IT-Administrator bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung der zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen und Informationen sowie die Sicherstellung von ausreichenden Weiterbildungen.
- (5) Die IT-Administratorinnen/IT-Administratoren erfüllen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit den zuständigen Technisch Verantwortlichen und werden diesen benannt.

- (6) Die Bestellung der IT-Administratoren erfolgt in Form einer Übertragung von Unternehmerpflichten (vgl. Anlage).

§ 2

Aufgaben der IT-Administratorin/des IT-Administrators

- (1) Die IT-Administratorin/der IT-Administrator führt alle IT-Administrationsaufgaben für die anvertrauten IT-Systeme entsprechend den Notwendigkeiten und Zielsetzungen der Einrichtung nach Anweisung der/des Dienstvorgesetzten und in dem ihr/ihm durch die Einrichtung eingeräumten Maße in eigenständiger Ausgestaltung aus.
- (2) Im Zuge der unmittelbar mit der IT-Administration verbundenen Aufgaben zur Sicherheit der Informationsverarbeitung arbeitet die IT-Administratorin/der IT-Administrator an den diesbezüglichen organisatorischen Aufgaben mit, wie beispielsweise der Erstellung von Notfallplänen und der Unterweisung der Nutzer. Die Benennung einer/eines zuständigen IT-Administratorin/IT-Administrators für ein IT-System ist aus Sicherheitsgründen Voraussetzung für dessen Freigabe im Netzwerk der Universität.
- (3) Soweit dies nicht auf anderem Wege gesichert geschieht, stellt die IT-Administratorin/ der IT-Administrator die Information der Nutzer oder sonst betroffener Personen sicher, wenn deren Arbeitsmöglichkeiten oder sonstige Belange durch ihre/seine Aufgabenwahrnehmung tangiert sind. Sie/er informiert diese deshalb zeitnah über Maßnahmen, möglichst auch im Voraus, so dass die betroffenen Personen ggf. ausreichende Möglichkeiten der Einflussnahme haben.
- (4) Die IT-Administratorin/der IT-Administrator bildet sich weiter und informiert sich, so dass sie/er stets fach- und sachgerecht ihr/seine Aufgaben nach dem Stand der Technik und nach den Zielsetzungen und sonstigen Vorgaben der Einrichtung, der Universität, der IV-Versorgungseinrichtung und des ZIV erfüllen kann (zu den Einzelheiten siehe „Erläuterungen zur Ordnung“ und „Übertragung von Unternehmerpflichten“).

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Regelung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Personen, die bisher IT-Administrationsaufgaben in vergleichbarer Art wie beschrieben wahrgenommen haben, sind binnen zwei Monaten nach Verkündung dieser Ordnung entsprechend den Regelungen unter §1 (1), (2) und (3) formal zu bestellen, sofern sie die unter § 1(2) genannten Voraussetzungen erfüllen und die bisherigen IT-Administratoren-Tätigkeiten auch weiterhin ausüben sollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22. April 2009.

Münster, den 29. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anlagen

Übertragung von Unternehmerpflichten

Die Leiterinnen/die Leiter können in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich geeignete Personen schriftlich und unter Festlegung des Umfangs beauftragen, ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Übertragung hat die Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (z.B. Ressourceneinsatz, Entscheidungskompetenz) zu enthalten sowie die Vorgehensweise (z.B. Antrags-, Hinweis- und Meldepflichten) bei mangelnden eigenen Möglichkeiten. Bei der Übertragung von Aufgaben hat der Übertragende je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die mit der Aufgabe betrauten in der Lage sind, die für die Sicherheit bei der Aufgabenerfüllung zu beachtende Bestimmungen einzuhalten und notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Unabhängig davon verbleiben jedoch die Organisations-, Auswahl- und Kontrollverantwortung bei dem Übertragenden.

Die Pflichtenübertragung beinhaltet grundsätzlich die Freistellung von anderen Dienstaufgaben im erforderlichen zeitlichen Umfang, die Übertragung ausreichender Weisungsbefugnis sowie die Bereitstellung der erforderlichen Sach- und Personalmittel (vgl. GUV SR 2005 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, Ziff. 3.6).

Herrn/Frau

werden für die Abteilung / den Arbeitsbereich

.....

des/der

(Name der wiss. Einrichtung)

die der/dem Bereichsverantwortlichen (geschf. Direktor/in, Leiter/in, Professor/in)

(Name der/des Bereichsverantwortlichen)

hinsichtlich der IT-Administration obliegenden und nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Unternehmerpflichten übertragen :

| Nr. | Kurzbezeichnung | Anmerkungen |
|-----|-----------------|-------------|
| | | |
| | | |
| | | |

Eine Belehrung über die Pflichten und Verantwortung eines IT-Administrators, insbesondere die aktuellen Beschlüsse des Rektorats und die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der IV-Sicherheit gemäß den Veröffentlichungen im Sicherheitsportal

<http://www.uni-muenster.de/ZIV/Sicherheit/Sicherheit.html>

ist erfolgt.

Münster, den

.....
(Unterschrift der/des Bereichsverantwortlichen)

.....
(Unterschrift der/des Verpflichteten)

.....
(Personalrat)

.....
(Universitätsverwaltung)

Inhalte der Belehrung des IT-Administrators:

Der/die IT-Administrator/Administratorin sind bei ihrer Bestellung auf folgendes hinzuweisen:

1. Grundsätzlich:

Beschlüsse des Rektorats und Maßnahmen zur Gewährleistung der IV-Sicherheit entsprechend: <http://www.uni-muenster.de/ZIV/Sicherheit/Sicherheit.html>

2. Einhaltung des Datenschutzes, sowie der Grundregeln des Fernmeldegesetzes soweit anwendbar.
3. Strikte Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der Daten .
4. Beachtung der rechtlichen Vorgaben zur Einhaltung von Lizenzverträgen und Urheberrechten.

Eine Zusammenstellung der vielfältigen Rechtsfragen findet sich unter:

<http://www.uni-muenster.de/ZIV/Recht/Rechtsfragen.html>

Erläuterungen zur Ordnung für IT-Administratoren an der Universität Münster

1. Zielsetzungen der Administration von IT-Systemen

Die Bereitstellung eines funktionierenden IT-Systems ist eine unabdingbare Grundlage für Forschung, Lehre und Verwaltung der Universität. Arbeitsplatzsysteme, Server und Netzwerk bilden im Kontext eine Infrastruktur für die Erstellung und Verteilung von Information, Kommunikation sowie die Verarbeitung von Daten der verschiedensten Art (Computing, Statistik, Bildverarbeitung, Präsentation u. a.) . Ein solches vernetztes System erfordert eine besondere Sorgfalt bei der Einrichtung, der Nutzung und der funktionalen Überwachung insbesondere im Hinblick auf das Zusammenspiel mit anderen IT-Systemen. Nur dadurch kann die Sicherheit des gesamten IT-Systems bezüglich Datenintegrität, Vertrauenswürdigkeit und Verfügbarkeit gewährleistet werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Administration der Arbeitsplatzsysteme, für die die Administratorenordnungen den Rahmen absteckt. Während der Technische Verantwortliche in erster Linie eine koordinierende Aufgabe in Arbeitsgruppen oder Instituten wahrnimmt und vor allem auch Ansprechpartner des ZIV ist, erfordert die IT-Administration jedes solchen Arbeitsplatzsystems die sachkundige und ordnungsgemäße Installation sowie Pflege im Hinblick auf die Nutzung des Betriebssystems, aller Applikationen und der Datenhaltung.

In diesem Sinne sind die IT-Administratoren in ihrem Verantwortungsbereich inhaltlich auf die Administration der Arbeitsplatzsysteme einer Universitätseinrichtung (e.g. Institut, Arbeitsgruppe) beschränkt.

Für Bereichs-Administratoren, die IT-Systeme (Server) der IVVen, Verwaltung oder zentraler Betriebseinheiten betreuen, sowie für zentrale Administratoren im ZIV, die Administrationsaufgaben für die gesamte Universität wahrnehmen, sind weitergehende Anforderungen zu stellen.

Entsprechend dem Aufgabenbereich des IT-Administrators ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation. Während die IT-Administration eines einfachen Arbeitsplatzsystems noch als Nebentätigkeit wahrgenommen werden kann, erfordert die Administration von umfangreichen IT-Systemen (z. B. Messdatenerfassung, Datenbanken, Anwendungssysteme, Fileservices, Publishing, etc.) einer Universitätseinrichtung den Einsatz von entsprechend ausgebildetem Fachpersonal.

Zusammengefasst sind die Ziele der IT-Administration:

- Sicherstellung der beabsichtigten Nutzbarkeit oder Funktion von IT-Systemen in Forschung, Lehre, Verwaltung etc. für die nutzenden bzw. betroffenen Einrichtungen und Personen
- Sicherung der Grundwerte der IV-Sicherheit
 - Vertraulichkeit
 - Integrität
 - Verfügbarkeit

Erschwernisse in der Erreichung dieser Zielsetzungen sind in vielfältiger Weise gegeben. Dazu zählen

- die Komplexität der IT-Systeme und ihr Vernetzungsgrad
- Fehlerquellen und Schwachstellen in Hardware und in Software
- kurze Innovations- und Anpassungszyklen
- Bedrohungen der IV-Sicherheit durch unbedachte Nutzer und Hacker-Angriffe von innerhalb und außerhalb der Universität

- beschränkte finanzielle Ressourcen, insbesondere nur wenig Personal in längerfristigen Dienstverträgen mit hinreichender Qualifikation

2. Zu administrierende IT-Systeme

Gegenstand der Administration sind für den IT-Administrator diejenigen IT-Systeme, die den Arbeitsplätzen in den jeweiligen Einrichtungen zugeordnet sind. In diesem Sinne ist der Begriff IT-System nicht beschränkt auf Hardware-Strukturen und Betriebssysteme, sondern umfasst Anwendungssysteme und aktive, administrierbare informationstechnische Funktionssysteme jeglicher Art.

Dazu gehören auf den verschiedenen Administrationsebenen u.a. Datenbanken, Web-Server-Programme, verteilte File-Systeme, Dienste-Nutzungssteuerung, z. B. über Active Directory, zugangssteuernde oder zugangsüberwachende Systeme (z. B. Firewalls, Intrusion-Detection- und Intrusion-Prevention-Systeme, Netzmonitore oder -analysatoren, Authentifizierungs- und Autorisierungssysteme), Policy-Orchestrierungssysteme, Drucker und Kameras im Netz, Videokonferenzsysteme.

Zu unterscheiden sind IT-Systeme, die integraler Bestandteil des Informationsverarbeitungssystems der Universität sind, von solchen die weitgehend unabhängig betrieben werden (z. B. häusliche Arbeitsplätze) und damit nicht unmittelbar auf das Gesamtsystem zurückwirken können. Sofern eine qualifizierte IT-Administration (Personalmangel) eines in das Universitätsnetz integrierten Arbeitsplatzsystems nicht möglich ist, muss eine weitgehende Trennung vom Universitätsnetz technisch vorgenommen werden. Ziel ist es, das Bedrohungspotential durch das ungepflegte Endgerät weitgehend zu minimieren.

3. Stellung der IT-Administratoren

Die Wahrnehmung von Administrationaufgaben in den verschiedenen Stufen erfordert ein hohes Maß an Verantwortung.

Im Kontext der bestehenden Gesetzeslage und Rechtsprechung sind grundsätzlich die Anforderungen

des Datenschutzes, die Grundregeln des Fernmeldegesetzes, die strikte Einhaltung von Vertraulichkeit sowie insbesondere auch die rechtlichen Vorgaben zur Einhaltung von Lizenzverträgen und Urheberrechten zu beachten. (vgl. hierzu Veröffentlichungen der Forschungsstelle Recht im DFN)

Darüberhinaus steht der IT-Administrator in Verpflichtung und Verantwortung gegenüber der Leitung der Einrichtung, in deren Auftrag er die ihm anvertrauten Arbeitsplatzsysteme administriert.

Konkret sorgt er in diesem Rahmen

- für die sachgerechte Installation und Pflege der Betriebssysteme und der Applikationssoftware. Dazu gehören auch die Einrichtung, der Betrieb und die Pflege der Ressourcen mit Datenbeständen, Funktionen, Anwendungen und Diensten,
- richtet entsprechend vorgegebenen Regelungen für Nutzung, Sicherheit und andere Gesichtspunkte geeignete Mechanismen (Policies) ein, die eine den Rollen der Nutzer und den Funktionen abhängiger IT-Systeme (Funktionsverbund) adäquate Nutzung der Ressourcen sichert,
- überwacht die Ressourcen-Nutzung und Policy-Umsetzung durch geeignete Verfahren (Logs, Audits, Reports, Accounting-Verfahren etc.) und
- sorgt insgesamt für die Einhaltung der Zielsetzungen der Einrichtung und der Universität (Compliance).

Gleichzeitig sind die Vorgaben bezüglich Sicherheit und Interoperabilität der zuständigen IV-Versorgungseinrichtung, des ZIV und der Universitätsleitung zu gewährleisten.

Der IT-Administrator wird dabei von den IV-Versorgungseinrichtungen und dem ZIV unterstützt. Insbesondere arbeitet er mit dem jeweiligen Technischen Verantwortlichen für vernetzte IV-Systeme zusammen, um die ihm obliegende Koordinierungsfunktion zwischen Leitung der Universitätseinrichtung, IV-Versorgungseinrichtung und ZIV zu erfüllen.

Insbesondere steht der IT-Administrator in der Pflicht und Verantwortung gegenüber den Nutzern, die das von ihm administrierte IT-System (Arbeitsplatzsystem) nutzen oder deren Rechte und Belange in anderer Weise betroffen sind.

Durch die unterschiedlichen Anforderungen kann es leicht zu Konflikten zwischen der nutzenden Universitätseinrichtung, den Nutzern und den Vorgaben der Administration kommen. Z. B. steht oft die notwendige Sicherheit in Konkurrenz zur einfachen Nutzbarkeit des IT-Systems, oder es werden von Nutzern Anforderungen an den Administrator gestellt, die aus rechtlichen Gründen nicht gewährt werden dürfen. Lassen sich solche Konfliktfälle nicht in der betreibenden Universitätseinrichtung lösen, kann sich der Administrator nach Anhörung durch die zuständige IVV an die IV-Kommission, vertreten durch den Vorsitzenden, wenden. Die letztendliche Entscheidung über die Zulässigkeit gewisser Maßnahmen trifft der IV-Lenkungsausschuss.

Das Vertrauen in die Person des IT-Administrators seitens der Nutzer und durch die Leitung der Einrichtung ist Schlüsselvoraussetzung für die Rolle des IT-Administrators. Das Vertrauen bedingt eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung, die durch Erfahrung und durch Weiterbildung abgesichert und eine angemessene Aufsicht kontrolliert wird. Weiterbildungsmaßnahmen sind von der jeweiligen Universitätseinrichtung in geeignetem Rahmen zu fördern.

Mit der so definierten Rolle des IT-Administrators wird in der Universität die Verantwortung der Universitätsleitung subsidiär durch die Einrichtungen wahrgenommen. Durch das Wirken im Verbund mit der IV-Versorgungseinheit und dem ZIV unter Koordination durch die Technisch Verantwortlichen kann die Fachaufsicht durch das ZIV wahrgenommen werden.

IT-Administratoren können in Personaleinheit auch Technisch Verantwortliche sein.

4. Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung trägt die Hochschulleitung. In den einzelnen Organisationseinheiten sind die jeweiligen Leiter für die IT-Sicherheit ihrer Systeme verantwortlich.

Anmerkung: *Der besseren Lesbarkeit wegen wurde jeweils die grammatikalisch männliche Form gewählt. Dies impliziert, dass in allen diesen Fällen auch die grammatikalisch weibliche Form gemeint ist.*

Statut
für das Centrum für Religiöse Studien
 vom Rektorat beschlossen am 23. April 2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor
- § 7 Beirat
- § 8 Nutzung
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1
Rechtsstellung

Das Centrum für Religiöse Studien – CRS – ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG.

§ 2
Ziele und Aufgaben

- (1) Das CRS betreibt und koordiniert religionswissenschaftliche und weitere religionsbezogene Forschung und Lehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, insbesondere durch Vertiefung und Ausarbeitung von interreligiösen sowie interkulturellen Fragestellungen und Forschungsperspektiven. Es bietet den Rahmen für interdisziplinäre religiöse Studien vornehmlich in den Bereichen Islam, orthodoxes Christentum und Judentum und entwickelt und betreut die Studiengänge zum Erwerb der Staatsprüfungen zur Erteilung von Islamunterricht und orthodoxer Religionslehre an öffentlichen Schulen. Es koordiniert die Durchführung des Studiengangs „Allgemeine Religionswissenschaft“.
- (2) Die Arbeit des CRS soll in enger Kooperation mit dem Fachbereich Philologie (Fachbereich 9) und den Theologischen Fakultäten (Fachbereiche 1 und 2) sowie dem Exzellenzcluster „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und Moderne“ erfolgen. Es bezieht von den fachlich zuständigen Instituten und Seminaren dieser Fachbereiche erbrachte einschlägige Lehr- und Forschungsleistungen in den Bereichen Islamwissenschaft und Arabistik, Judaistik, Byzantinistik, Orthodoxe Theologie, Religionswissenschaft, Religionsphilosophie, Religionssoziologie, Religionspädagogik, Biblische und Systematische Theologie, Ethnologie sowie in den dazugehörigen Philologien in seine Arbeit ein.
- (3) Das CRS entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der Sachmittel. Das Rektorat kann dem CRS weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

- (4) Die dem CRS zugeordneten Professorinnen / Professoren sind verantwortlich für die Forschung und Lehre auf den in Abs. 1 und 2 definierten Gebieten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind ihnen vom CRS Personal- und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie Entscheidungen über die Verwendung von Sachmitteln obliegen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren. § 37 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Stellen einnehmen, die dem CRS zugewiesen wurden, sowie die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Seminars für Allgemeine Religionswissenschaft. Darüber hinaus sind auch die studentischen Hilfskräfte, die aus Mitteln des CRS bezahlt werden, Mitglieder. Des weiteren kann die Mitgliedschaft durch Zuordnung gemäß Abs. 2 bis 5 begründet werden.
- (2) Mitglieder sind - mit ihrem Einverständnis - die Direktorinnen und Direktoren des Institutum Judaicum Delitzschianum (FB 1) und die des Instituts für Islamwissenschaft und Arabistik (FB 9).
- (3) Weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die im CRS mitarbeiten möchten, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Dem Antrag muss eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers beigefügt sein, dass diese/dieser bereit ist, einen Teil ihrer/seiner Forschungsarbeit im Rahmen der Aufgaben des CRS zu leisten und mit den übrigen Mitgliedern des CRS zusammenzuarbeiten.
- (4) Weitere Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können solche Angehörige dieser Gruppe in den beteiligten Fachbereichen sein, die an einem thematisch einschlägigen Forschungsprojekt arbeiten. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die im CRS tätig werden möchten, können dem CRS zugeordnet werden, wenn sie an einem einschlägigen Forschungsprojekt eines Mitglieds des CRS sachbezogen mitarbeiten. Gleiches gilt für wissenschaftliche Hilfskräfte, soweit sie eingeschriebene Studierende der WWU sind. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft im CRS wird für einen Zeitraum von fünf Jahren begründet und ist an die Mitgliedschaft in der Westfälischen Wilhelms-Universität gebunden. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Sie endet auch bei Wegfall der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen. Die Feststellung trifft das Rektorat.
- (7) Fachbereiche, die nicht durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im CRS vertreten sind, können ein Mitglied aus dieser Gruppe oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter benennen, die als Ansprechpartnerin / der als Ansprechpartner für eine Zusammenarbeit zur Verfügung steht.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor des CRS beruft mindestens einmal im Semester die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstands
 2. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie der Studierenden
 3. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 4. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 5. Beratung des Vorstands bei der Leitung des CRS auf dessen Wunsch
 6. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des CRS
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester von der geschäftsführenden Direktorin/vom geschäftsführenden Direktor unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden - ausgenommen Wahlen - Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Mitglieder, die nicht am CRS beschäftigt sind, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des CRS obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an
1. drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die dem CRS oder dem Seminar für Allgemeine Religionswissenschaft zugeordnet sind
 2. drei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die von den Mitgliedern des CRS aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer mit Ausnahme, der Mitglieder gemäß Nr. 1 gewählt werden
 3. jeweils ein Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden, die von den Mitgliedern des CRS aus der jeweiligen Gruppe gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Verteilung der Finanzmittel, Personalangelegenheiten sowie Veranstaltungen, Forschungsprojekte und Publikationen des CRS.
- (5) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (6) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand kann Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb des CRS Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor und ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer zu dessen Stellvertreterin / Stellvertreter für dieselbe Amtszeit. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin /des geschäftsführenden Direktors wird durch den Vorstand vor der Wahl getroffen. Wiederwahl der geschäftsführenden Direktorin / des geschäftsführenden Direktors und der Stellvertreterin / des Stellvertreters ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Vorstand nur ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so ist dieses geschäftsführende Direktorin / geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Sie/er führt die Geschäfte des CRS in eigener Zuständigkeit,
 - 2. Sie/er vertritt das CRS gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
 - 3. Sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung
 - 4. Sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7

Beirat

Dem CRS steht ein Beirat beratend zur Seite. Der Beirat hat die Aufgabe, die Aktivitäten des CRS insbesondere im Bereich des interreligiösen und interkulturellen Gesprächs sowie in der religionspädagogischen Vermittlung zu unterstützen sowie die Kommunikation zwischen dem CRS und den verschiedenen Religionsgemeinschaften zu erleichtern. Ihm gehören Persönlichkeiten an, deren Religion Gegenstand des Aufgabenbereichs des CRS ist. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität um ihre Mitarbeit für eine Amtszeit von drei Jahren gebeten. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung des Vorstands des CRS hinzugezogen werden. Der Vorstand kann darüber hinaus die bestimmten Religionen angehörenden Mitglieder des Beirats um Stellungnahme in solchen Angelegenheiten bitten, die lediglich die jeweilige Religion betreffen.

§ 8**Nutzung**

Die Einrichtungen des CRS stehen den Mitgliedern des CRS gemäß §§ 3 und 4 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus kann die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern des CRS die Benutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität und durch sonstige Personen zulassen.

§ 9**Übergangsregelung**

Bis zur Bildung eines Vorstands gemäß § 5 bleibt der gemäß der Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 21. Mai 2003 bestehende Vorstand im Amt. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts im Amt befindliche geschäftsführende Direktor bleibt bis zur Wahl einer geschäftsführenden Direktorin / eines geschäftsführenden Direktors gemäß § 6 durch den gemäß § 5 gebildeten Vorstand im Amt.

§ 10**Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23. April 2009.

Münster, den 30. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Beitragsordnung

des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts –

vom 14. Juni 1974.

Aufgrund der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 12. Januar 2009 erhält die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im April 2006, folgende Fassung:

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Münster wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden

der
Universität Münster,
Fachhochschule Münster,
Kunstakademie Münster,
Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster

ein Sozialbeitrag gemäß § 11 Abs. 5 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Sozialbeitrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 StWG wird auf 65,44 € je Studierendem im Semester festgesetzt. Diese Festsetzung gilt erstmalig mit Wirkung für das Wintersemester 2009/2010.

§ 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung,
- b) Rückmeldung oder Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Münster von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die/der Studierende eingeschrieben ist, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung aus wichtigem Grund im Laufe eines Semesters. Der Sozialbeitrag ist monatsanteilig zu erstatten.

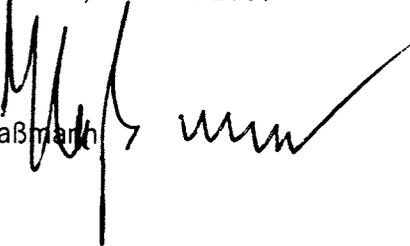
§ 5

Die Beitragsordnung des Studentenwerks Münster wird den Hochschulen (wie in § 1 Abs.1 dieser Beitragsordnung aufgeführt) zwecks amtlicher Bekanntmachung zugesandt.

§ 6

Die Beitragsordnung des StW Münster tritt in Kraft mit dem ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im April 2006, außer Kraft.

Münster, im März 2009

Haßmann 

Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudiengangs Psychologie

vom 08.05.2009

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW.474) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) in der Fassung vom 28.10.2007 (GV.NRW.477) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Regelungen zum Auslaufen des Diplomstudiengangs Psychologie

- (1) Der Diplomstudiengang Psychologie wird mit Wirkung zum 30.09.2014 aufgehoben.
- (2) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden bis einschließlich 30.09.2010 angeboten.
- (3) Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2010 abgelegt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden bis einschließlich 30.09.2012 angeboten.
- (5) Die letzte Prüfungsleistung zur Diplom-Prüfung muss bis zum 31.03.2014 abgeleistet sein.
- (6) Meldungen zu Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplom-Prüfung können letztmals am 30.09.2013 erfolgen.
- (7) Prüfungsleistungen der Diplom-Prüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt oder Inanspruchnahme eines Freiversuchs können letztmals am 31.03.2014 abgelegt werden. Absätze 8 und 9 bleiben unberührt.
- (8) Ein Thema für die Diplomarbeit wird letztmals ausgegeben am 31.03.2013.
- (9) Ein Thema für die Wiederholung der Diplomarbeit wird letztmals ausgegeben am 31.12.2013.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 29.04.2009.

Münster, den 08.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 08.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**1. Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Studiengang Information Systems
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science
vom 25.08.2008
vom 08.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

I.

Die Zugangs- und Zulassungsordnung im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss *Master of Science* wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber hat folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten für Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 140 ECTS-Kreditpunkten eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von einer Seite, in dem insbesondere auch die Präferenzen für bestimmte Themengebiete laut § 7 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Systems dargelegt werden.
 7. Nachweis der in § 6 Abs. 3 genannten Grundlagenkenntnisse in Form von Inhaltsbeschreibungen der erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen. Dieser Nachweis kann entfallen, falls der Abschluss gem. § 3 Abs. 1 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erworben wurde.
 8. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.02.2009.

Münster, den 08.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Deutsches Recht
mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.)
vom 08.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
- § 5 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Zuständigkeit

Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften zuständig.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Deutsches Recht sind neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung:
1. der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, das einem Wert von 240 ECTS-Punkten entspricht,
 2. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache (§ 49 Abs. 12 HG i. V. m der Einschreibeordnung).

(2) Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin die in Abs. 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung nicht, so kann er/sie zum Studium zugelassen werden, wenn er/sie den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern, das einem Wert von 180 ECTS-Punkten entspricht, sowie sonstige vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Wert von 60 ECTS-Leistungspunkten nachweist. Von dem Bewerber/der Bewerberin werden insbesondere

1. die Fähigkeit, das im Studium erworbene Wissen und Verstehen in der Praxis umzusetzen und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
2. die Fähigkeit, aus den während des Studiums erworbenen Kenntnissen wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
3. die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen,
4. die Fähigkeit, sich in ihrem Fachgebiet sowohl mit Fachvertretern als auch mit fachfremden Personen über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen,

erwartet.

(3) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft die Dekanin/der Dekan.

§ 4

Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache

(1) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

(2) In Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan hiervon Befreiung erteilen, insbesondere

1. auf Antrag einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Münster
2. auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers selbst, wenn diese/dieser im Rahmen eines Partnerschaftsprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bereits in nicht geringem Umfang an Lehrveranstaltungen, die von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät durchgeführt worden sind, teilgenommen hat, für die ein Leistungsnachweis im Sinne von § 17 erbracht worden ist, und dies nicht länger als vier Semester zurückliegt.

§ 5

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 sowie ggf. über sonstige vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen gemäß § 3 Abs. 2. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4.
4. Lebenslauf
5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)

6. gegebenenfalls weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Deutsches Recht, die nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. die im Zeugnis gem. § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Studiengang Rechtswissenschaften (Staatsexamen/Erste Prüfung) an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Dekanin/der Dekan eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.
 2. weitere für den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrung, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Dekanin/der Dekan kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.
- (2) Die gegebenenfalls gemäß Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Dekanin/den Dekan festgelegt.
- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

(1) Erfüllt die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 und wird ihr/ihm gegebenenfalls aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

(2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser gegebenenfalls der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

(3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 bzw. dem Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Dekanin/der Dekan die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen und informiert hierüber das

Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

(2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.04.2009.

Münster, den 08.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung zur Änderung der
Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster vom 12. September 2005
vom 04. Mai 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. September 2005 wird wie folgt geändert:

In § 7 (3) Satz 1 wird das Wort „Bachelor-“, gestrichen. Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

¹ Zu Prüfer/inn/en von Master- und schriftlichen Hausarbeiten dürfen i.d.R. nur Professor/inn/en und Privatdozent/inn/en des Fachbereichs Biologie bestellt werden; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag auch andere Prüfer/inn/en zulassen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden im Bachelor-Studiengang Biowissenschaften, die ihre Bachelorarbeit ab dem 01.04.2009 einreichen.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Biologie vom 23.04.2009.

Münster, den 04. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles